

Satzung über den Hebesatz der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Parkstetten für das Haushaltsjahr 2022

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Parkstetten folgende **Hebesatzsatzung**:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Parkstetten erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gilt bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Parkstetten, den 15.10.21

GEMEINDE PARKSTETTEN



Martin Panten
Erster Bürgermeister

